

Typ

LG

Land

Steiermark

Index

7070/02

Titel

Gesetz vom 8.Juli 1969 über öffentliche Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (Steiermärkisches **Veranstaltungsgesetz**)

Stammfassung: LGBL. Nr. 192/1969 (VI. GPStLT EZ 768)
Novellen: (1) LGBL. Nr. 29/1986 (X. GPStLT EZ 880)
(2) LGBL. Nr. 69/1994 (XII. GPStLT EZ 930)
(3) LGBL. Nr. 10/1998 (XIII. GPStLT EZ 549)
(4) LGBL. Nr. 64/2001 (XIV. GPStLT EZ IA 352/1 AB EZ 352/2)
(5) LGBL. Nr. 18/2002 (XIV. GPStLT RV EZ 488/1 AB EZ 488/3)
(6) LGBL. Nr. 87/2005 (XIV. GPStLT IA EZ 2189/1 AB EZ 2189/2)
(7) LGBL. Nr. 148/2006 (XV. GPStLT RV EZ 763/1 AB EZ 763/3)

Text

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz findet auf alle öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (im Folgenden kurz ‚Veranstaltungen‘ genannt) sowie auf die Aufstellung und den Betrieb von Geld und Unterhaltungsspielapparaten an öffentlichen Orten Anwendung. (6)

(2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind alle Veranstaltungen, zu denen auch Personen Zutritt haben, die nicht vom Veranstalter persönlich geladen und ihm nicht schon vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bekannt sind. Öffentliche Orte im Sinne dieses Gesetzes sind frei zugängliche Orte sowie nicht überwiegend für Wohnzwecke bestimmte Räumlichkeiten, die zu den gleichen, allenfalls vom Verfügungsberechtigten festgelegten Bedingungen aufgesucht werden können; jedenfalls öffentliche Orte sind Vereins- und Klublokale, die überwiegend dem Spielbetrieb gewidmet sind, sowie Gastgewerbebetriebe, Spielsalons und Spielstuben. (6)

(3) Von örtlicher Bedeutung sind Veranstaltungen, die nach ihrer Art, dem Bereich der Betriebsstätte und dem Ausmaß des zu erwartenden Publikumsinteresses in ihrer Bedeutung nicht über den Bereich einer Gemeinde hinausreichen.

(4) Vor der Anwendung dieses Gesetzes sind ausgenommen:

A. Veranstaltungen, auf die andere Rechtsvorschriften Anwendung finden, wie:

1. Veranstaltungen, die durch Vorschriften über das Lichtspielwesen geregelt sind; (3)

2. das Halten von erlaubten Spielen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974; (1)

3. Veranstaltungen von Glücksspielen, die dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegen.

B. Veranstaltungen, die auf Straßen oder Plätzen mit öffentlichem Verkehr abgehalten werden und nach straßenpolizeilichen Vorschriften anzeige oder bewilligungspflichtig sind.

C. Alle Veranstaltungen von öffentlichen und privaten Schulen oder von Schülern im Rahmen der Schule.

II. Anzeigepflichtige Veranstaltungen

Anzeige beim Bürgermeister

§ 2

(1) Beim Bürgermeister sind nachstehende Veranstaltungen anzuzeigen, soweit nicht §§ 3 und 4 anderes bestimmen:

1. Kabarett , Varieté , Zirkus und pratermäßige Veranstaltungen (Abs. 2);
2. Theateraufführungen. (3)
3. die Aufstellung und der Betrieb von Spielapparaten nach § 5b an einem festen Standort; (1)
4. der Betrieb von Schießstätten zu Vergnügungszwecken an einem festen Standort;
5. der Betrieb von Tierschauen an einem festen Standort (Tiergärten, Zoos);
6. Bälle, Redouten, Kostüm , Masken und Wohltätigkeitsfeste;
7. Konzerte, Instrumental und Gesangsvorträge;
8. Vorträge und Vorlesungen;
9. Schauvorfürungen von Waren oder Mustern außerhalb gewerblicher Betriebsräume;
10. Ausstellungen land und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse außerhalb des Betriebsbereiches;
11. nachstehende sportliche Veranstaltungen:
 - a) Fußballwettspiele;
 - b) Motocross, Fahrrad , Motorfahrrad , Motorrad , Gocart , Motorboot und Autorennen;
 - c) Pferderennen, Trabrennen und Reitveranstaltungen;
 - d) schisportliche Veranstaltungen und Veranstaltungen auf Eisbahnen;
 - e) Schwimm , Ruder , Segelveranstaltungen und Wasserballwettspiele;
 - f) flugsportliche Veranstaltungen;
 - g) Judo , Ring und Boxkämpfe;
 - h) Preisschießen, soweit es nicht als pratermäßige Veranstaltung betrieben wird;
12. alle übrigen Veranstaltungen, soweit es sich nicht um Sportveranstaltungen handelt, wenn sie im Freien abgehalten werden.

(2) Als pratermäßige Veranstaltungen gelten Darbietungen zu Vergnügungszwecken, Schaustellungen und Belustigungen mit Ausnahme von Zirkus und Varietévorstellungen, wenn sie von Unternehmen durchgeführt werden, die für den Betrieb im Freien (in Zelten, Buden oder unter freiem Himmel) an wechselnden Veranstaltungsorten eingerichtet sind, wie der Betrieb von Schaubuden, Tierschauen, Wachsfiguren und Naturalienkabinetten, Schießbuden, Kraftmessern, Ringelspielen, Schaukeln, Berg und Talbahnen, Autodromen, Hippodromen, Geschicklichkeitsspielen, Schau und Scherzapparaten, sowie Puppen und Marionettentheater, Tanz und akrobatische Vorfürungen. (1)

Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde
§ 3 (6)

Folgende Veranstaltungen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen:

1. Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1, sofern die Betriebsstätte über den Bereich einer Gemeinde hinausreicht,
2. die Aufstellung und der Betrieb von Geld und Unterhaltungsspielapparaten.

Anzeige bei der Bundespolizeibehörde
§ 4

Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1, die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde abgehalten werden sollen, sind bei dieser Behörde anzuzeigen.

III. Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

§ 5

Varieté , Zirkus und pratermäßige Veranstaltungen (1)

(1) Varieté Zirkus und pratermäßige Veranstaltungen dürfen an wechselnden Veranstaltungsorten in zwei oder mehreren Gemeinden oder im ganzen Land (im Umherziehen) nur auf Grund einer Bewilligung betrieben werden, die von der Landesregierung nach Maßgabe des § 6 sowie der §§ 7 bis 9 Abs. 1 bis 3 und 35 Abs. 1 bis 3 zu erteilen ist. (1)

(2) Die Ausübung der Bewilligung am jeweiligen Veranstaltungsort ist nur zulässig, wenn eine Bescheinigung gemäß § 34 Abs. 1 ausgestellt wurde.

§ 5a (1)
Spielapparate

(1) Geld und Unterhaltungsspielapparate dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der Landesregierung aufgestellt und betrieben werden, die nach Maßgabe der §§ 6, 6a Abs. 1, 9 Abs. 1 und § 35 zu erteilen ist. (6)

(2) Spielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und gegen Entgelt betrieben werden. Die Landesregierung kann nach Anhörung des Steiermärkischen Gemeindebundes, der Landesorganisation Steiermark des Österreichischen Städtebundes, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, der Bundespolizeibehörden und des Landesschulrates durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausstattung von Spielapparaten erlassen; sie kann insbesondere durch Verordnung festsetzen, daß Geldspielapparate (Abs.

3) mit Kontrolleinrichtungen auszustatten sind, die gewährleisten, daß

1. während des Betriebes der Höchsteinsatz und Höchstgewinn stets den bei der Typengenehmigung festgestellten Werten gemäß § 6a Abs. 3 entsprechen,

2. Gewinne ausgeschüttet werden und

3. die Anzahl und Höhe der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes getätigten Spieleinsätze jederzeit erkennbar sind.

(3) Geldspielapparate (Bagatellglücksspielautomaten und Geschicklichkeitsapparate) sind Spielapparate, mit denen um vermögenswerte Gewinne oder Verluste gespielt wird. Ob die Entscheidung über Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall oder von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt oder ob der Gewinn vom Geldspielapparat selbst oder auf andere Weise ausgefolgt wird, ist unerheblich. Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit eine Verwendung als Geldspielapparate erwarten lassen, gelten selbst dann als solche, wenn in Hinweisen und Ankündigungen die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen wird. Die Landesregierung kann nach Durchführung des Anhörungsverfahrens nach Abs. 2 durch Verordnung feststellen, ob Spielapparate einer bestimmten Bauart als Geldspielapparate zu gelten haben oder nicht.

(4) Unterhaltungsspielapparate sind Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit eine Verwendung als Geldspielapparate nicht zulassen. Freispiele, die beim Betrieb solcher Unterhaltungsspielapparate erzielt werden, gelten nicht als Gewinn im Sinne des Abs. 3.

§ 5b (1)
Von der Bewilligungspflicht ausgenommene Spielapparate

(1) Keiner Bewilligung nach § 5a Abs. 1 bedarf die Aufstellung und der Betrieb von Musikautomaten sowie von Spielapparaten im Sinne des § 5a Abs. 4, die nach ihrer Art und Beschaffenheit nur zur Unterhaltung von Kindern bestimmt sind und verwendet werden.

(2) Der Veranstalter hat für die Betriebssicherheit (§ 6a Abs. 2) der Spielapparate nach Abs. 1 zu sorgen.

§ 6 (1)
Persönliche Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung

(1) Die Bewilligung kann, soweit im § 6a Abs. 1 nicht anderes bestimmt ist, natürlichen und juristischen Personen erteilt werden.

(2) Natürliche Personen müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben, berechtigt sein, ihr Vermögen selbst zu verwalten, und verlässlich sein. Verlässlichkeit ist dann nicht gegeben, wenn der Bewerber wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens gerichtlich rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder zur Trunksucht oder zum Mißbrauch von Suchtgiften neigt oder sonst auf Grund seines bisherigen Verhaltens erkennen läßt, daß er die mit Bezug auf die Art der Veranstaltung und deren Durchführung erforderliche Verlässlichkeit nicht

besitzt.

(2a) Die Bewilligungsbehörde hat die persönlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 längstens alle fünf Jahre zu überprüfen. (6)

(3) Juristischen Personen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften kann die Bewilligung nur erteilt werden, wenn sie gesetzlich, statutarisch oder nach ihrem Gesellschaftsvertrag zur Durchführung der Veranstaltung berufen sind und hierfür einen Geschäftsführer (§ 13) bestellt haben.

Besondere persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten (6)

§ 6a (1) (6)

(1) Unbeschadet des § 6 dürfen Bewilligungen zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten nur natürlichen Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen, sowie offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit dem Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei dieses Abkommens erteilt werden. (2)

(2) Spielapparate (§ 5a) müssen nach ihrer Bauart, ihrem technischen Zustand und ihrem Programm so beschaffen sein, daß bei ihrem widmungsgemäßen Betrieb keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Spieler sowie unbeteiligter Personen entstehen kann (Betriebssicherheit).

(3) Der Spieleinsatz darf bei Geldspielapparaten nur durch Einwurf von Scheidemünzen oder Wertmarken sowie Abbuchung vom Display getätigt werden. Die Herstellung eines Guthabens am Display kann durch Einwurf von Scheidemünzen oder Wertmarken, durch Einführung von Banknoten sowie durch Aufbuchung der Gewinne erfolgen. Je Spiel darf der Einsatz den Betrag oder Gegenwert von 0,50 Euro und der Gewinn den Betrag oder Gegenwert von 20,- Euro nicht übersteigen. Zwischenergebnisse eines Spielerfolges dürfen bis zum höchstzulässigen Gewinn angezeigt werden. Der Einsatz für das nächste Spiel bei ein und demselben Geldspielapparat darf nicht vor dem Ende des vorhergehenden Spieles möglich sein. (3) (5)

(4) (entfallen) (6)

Erteilung der Bewilligung an Fremde

§ 7

(1) Fremde, die Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sind bei Erteilung von Bewilligungen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt; Fremde, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei dieses Abkommens sind, sind, soweit Abs. 4 nicht anderes bestimmt, bei Erteilung von Bewilligungen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn diesen im Heimatstaat des Fremden zumindest die gleiche Begünstigung eingeräumt ist. (2)

(2) Einem Staatenlosen darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn er seit mindestens vier Jahren ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat.

(3) Inwieweit juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit dem Sitz im Ausland solchen mit dem Sitz im Inland gleichgestellt sind, ist in sinngemäßer Anwendung des Abs.1 zu beurteilen. (2)

(4) Bewilligungen an Fremde, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, und juristische Personen mit dem Sitz außerhalb des Hoheitsgebietes einer Vertragspartei dieses Abkommens werden nur auf die im § 9 Abs. 2 bestimmte Dauer erteilt. (2)

§ 8

(entfallen) (6)

Dauer der Bewilligung

§ 9

(1) Bewilligungen für Varieté und pratermäßige Veranstaltungen sowie Bewilligungen nach § 5a Abs. 1 zur Aufstellung und zum Betrieb von Geld und Unterhaltungsspielapparaten sind über Ansuchen auf unbegrenzte Dauer zu erteilen (Dauerbewilligung). (6)

(2) Alle sonstigen Bewilligungen nach § 5 Abs. 1 haben eine Geltungsdauer von vier Monaten. Die Frist beginnt mit der Erlassung des Bewilligungsbescheides, sofern darin nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt worden ist. Die Erteilung einer neuerlichen Bewilligung an denselben Veranstalter ist erst nach Ablauf eines Jahres zulässig. (1)

(3) Während der Dauer einer für Zirkusveranstaltungen erteilten Bewilligung darf im örtlichen Geltungsbereich derselben die Durchführung anderer Zirkusveranstaltungen nicht bewilligt werden.

(4) (entfallen) (1) (6)

Unterbrechung der Ausübung von Dauerbewilligungen

§ 10

Wird die Ausübung einer Dauerbewilligung länger als sechs Monate unterbrochen, ist die Unterbrechung sowie die darauffolgende Wiederaufnahme der Landesregierung binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Ausübung von Dauerbewilligungen durch überlebende Ehegatten und erbberechtigte Deszendenten

§ 11

(1) Eine Dauerbewilligung kann nach Ableben des Bewilligungsinhabers vom überlebenden Ehegatten, der gemäß § 796 ABGB. einen Anspruch auf Unterhalt aus dem Nachlaß hat, bis zur Wiederverhehlung und von den erbberechtigten Deszendenten bis zur Erreichung des Mindestalters (§ 6 Abs. 2) gegen bloße Anzeige weiter ausgeübt werden. (1)

(2) Die Anzeige ist bei sonstigem Verlust des Anspruches nach Abs. 1 binnen zwei Monaten nach Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung bei der Landesregierung zu erstatten. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 steht das Recht auf weitere Ausübung der Bewilligung dem Ehegatten und den Deszendenten gemeinsam zu, falls der Bewilligungsinhaber keine andere Verfügung getroffen hat.

(3) Deszendenten dürfen die Bewilligung nur durch einen Geschäftsführer oder Pächter ausüben; desgleichen der Ehegatte, falls er die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 nicht erfüllt. (1)

Zurücknahme von Bewilligungen

§ 12

Bewilligungen sind von der Bewilligungsbehörde zurückzunehmen, wenn

1. die persönlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 bis 3 und § 6a Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind;

2. die Ausübung der Bewilligung länger als 6 Monate nach ihrer Erteilung unterblieben ist oder länger als 1 Jahr unterbrochen war.

(1)

Ausübung durch Geschäftsführer und Pächter

§ 13

Die Ausübung der Bewilligung durch einen Geschäftsführer oder Pächter ist nur mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde zulässig. Ein Geschäftsführer oder Pächter muß die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 und 6a Abs. 1 bzw. § 7 Abs. 1 oder 2 erfüllen. Juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben die Bewilligung durch einen Geschäftsführer auszuüben. (1)

§ 14

(1) Ein Geschäftsführer oder Pächter ist zu genehmigen:

- a) den nach § 11 zur weiteren Ausübung der Bewilligung Berechtigten;
- b) Bewilligungsinhabern, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre im Besitz der Bewilligung sind;
- c) Bewilligungsinhabern, die infolge einer unheilbaren Krankheit bzw. eines geistigen oder körperlichen Gebrechens oder aus ähnlichen wichtigen Gründen nicht fähig sind, die Bewilligung persönlich auszuüben. (1)
(2) Ein Geschäftsführer ist zu genehmigen:
 - a) juristischen Personen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften;
 - b) Veranstaltern (§ 18), die zufolge ihres Einsatzes für öffentliche Interessen (Präsenzdienst im österreichischen Bundesheer, Tätigkeit als gewählter Träger eines öffentlichen Amtes u. dgl.) oder wegen Erkrankung vorübergehend behindert sind, die Bewilligung persönlich auszuüben, auf die Dauer dieser Behinderung.(3) Die Genehmigung ist von der Bewilligungsbehörde zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen des § 13 zweiter Satz und des § 14 Abs. 1 nicht mehr vorliegt. (1) (2)

IV. Bewilligungsfreie Veranstaltungen

§ 15

- (1) Bei Durchführung von Veranstaltungen, die keiner Bewilligung unterliegen, muß der Veranstalter und, wenn ein Geschäftsführer bestellt ist, auch dieser berechtigt sein, sein Vermögen selbst zu verwalten.
- (2) Für Veranstaltungen juristischer Personen, offener Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ist ein Geschäftsführer zu bestellen, der den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht.

V. Verbotene Veranstaltungen

§ 16

- (1) Veranstaltungen, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen oder die Einrichtungen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gefährden oder verrohend oder sittenwidrig sind, sind verboten.
- (2) Am 24. Dezember und am Karfreitag ist die Abhaltung von Veranstaltungen verboten, die den Charakter dieser Tage stören oder die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen geeignet sind.
- (3) Verboten sind
 - a) Experimente auf dem Gebiete der Hypnose und der Suggestion, bei denen sich der Veranstalter Personen aus dem Publikum als Medien bedient;
 - b) das Bettelmusizieren. (1)
 - c) (entfallen) (1)

§ 16a (1)

Verbotene Spielapparate

Die Aufstellung und der Betrieb von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben, insbesondere wenn die Verletzung oder Tötung von Menschen oder wenn kriegerische Handlungen dargestellt werden, sind verboten.

VI.

(entfallen) (6)

§ 17

(entfallen) (6)

VII. Veranstalter

§ 18

Als Veranstalter gilt:

- a) der Inhaber einer Bewilligung nach § 5 oder 5a, im Falle deren Ausübung durch einen Pächter, dieser; (1)
- b) sonst derjenige, für dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird oder, falls sie nicht Erwerbszwecken dient, derjenige, der sie anzeigt oder durch Ankündigung oder in irgendeiner anderen Form zu ihrem Besuch auffordert, im Zweifelsfalle derjenige, in dessen Räumlichkeiten sie stattfindet.

Pflichten des Veranstalters

§ 19

(1) Der Veranstalter hat für die Erfüllung aller Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund derselben erlassenen Verfügungen Sorge zu tragen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so obliegt ihm diese Verpflichtung. Der Veranstalter hat bei der Auswahl des Geschäftsführers und bei der Beaufsichtigung des Betriebes die erforderliche Sorgfalt aufzuwenden.

(2) Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Gefahren zu treffen, die durch einen starken Besuch oder die besondere Art der Durchführung der Veranstaltung hervorgerufen werden können.

(3) Der Veranstalter hat die besonderen Verbote für Kinder und Jugendliche, die im Steiermärkischen Jugendschutzgesetz 1998, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegt sind, zu beachten. (6)

§ 19a (1)

Besondere Pflichten des Inhabers einer Bewilligung von Spielapparaten

(1) Der Bewilligungsinhaber nach § 5a Abs. 1 hat den Spielbetrieb zu überwachen. Im Falle seiner Abwesenheit hat er einen Stellvertreter mit der Überwachung zu betrauen. Der Name des Stellvertreters ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen. Der Stellvertreter muß die persönlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 und § 6a Abs. 1 erfüllen. (6)

(2) Der Bewilligungsinhaber oder sein Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß beim Spielbetrieb die gesetzlichen Bestimmungen und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Insbesondere haben der Bewilligungsinhaber oder sein Stellvertreter festzustellen, ob die Besucher das allenfalls vorgeschriebene Mindestalter für den Besuch von Betriebsstätten, in denen Spielapparate aufgestellt sind, erreicht haben.

VIII. Betriebsstätten

§ 20

Die Abhaltung von Veranstaltungen ist nur zulässig,

- a) auf einer Stätte, die die Behörde für Veranstaltungen entsprechender Art genehmigt hat,
- b) (entfallen) (3)
- c) in Gastgewerbebetrieben, soweit es sich um die Abhaltung nicht anzeigepflichtiger Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 3) oder um die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten (§§ 5a und 5b) handelt, (1)
- d) auf Stätten, deren Verwendung durch §§ 27 und 28 geregelt ist.

Genehmigung der Betriebsstätten

§ 21

Betriebsstätten sind unbeschadet der Notwendigkeit ihrer Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften für eine bestimmte Art oder für einzelne Arten von Veranstaltungen zu genehmigen, wenn die Eignung nach §§ 22, 22a und 22b vorhanden ist. (7)

Eignung der Betriebsstätten

§ 22

(1) Zur Erteilung der Genehmigung müssen:

1. ortsfeste Betriebsstätten (Räume, ortsfeste Anlagen und Einrichtungen) durch ihre Lage, Beschaffenheit, bauliche Gestaltung und Ausstattung Gewähr dafür bieten, daß

a) bei ihrer widmungsgemäßen Benützung keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Veranstaltungsbesucher sowie unbeteiligter Personen entstehen kann (Betriebssicherheit). Insbesondere müssen die Ausgänge von Zuschauerräumen und die von diesen zu den Ausgängen führenden Wege so angelegt, so beschaffen und in solcher Zahl vorhanden sein, daß die Betriebsstätte von den Besuchern rasch und gefahrlos geräumt werden kann;

b) die durch den Veranstaltungsbetrieb verursachten Belästigungen durch Lärm den Nachbarn zumutbar sind; (7)

2. nicht ortsfeste Betriebsstätten (Anlagen) durch ihre Einrichtung, Beschaffenheit und Konstruktion die Betriebssicherheit nach Z. 1 lit. a für die widmungsgemäße Verwendung aufweisen.

(2) Ortsfeste Betriebsstätten müssen überdies in einem solchen Abstand von Fabriken, Werkstätten und Räumen, in denen feuergefährliche oder leicht brennbare Gegenstände oder Stoffe erzeugt, verwendet oder gelagert werden, gelegen sein, daß ein unmittelbares Übergreifen von Bränden nicht zu befürchten ist.

(3) Die Genehmigung kann zur Erhaltung der Eignung der Betriebsstätte unter Auflagen und in Anbetracht der Lage der Betriebsstätte im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Entwicklung des Straßenverkehrs auch befristet erteilt werden.

(4) Die Behörde kann die Erteilung der Genehmigung für ortsfeste Betriebsstätten unter Bedingungen zusichern, deren Erfüllung zur Herstellung der Eignung der Betriebsstätten notwendig ist. Die Zusicherung ist entsprechend zu befristen. Sie verliert jedenfalls ihre Geltung, wenn die gesetzten Bedingungen nicht binnen zwei Jahren erfüllt worden sind.

§ 22a (1)

Besondere Bestimmungen betreffend Betriebsstätten für die Aufstellung und den Betrieb von bewilligungspflichtigen Spielapparaten

(1) Spielapparate (§ 5a) dürfen nur aufgestellt und betrieben werden

1. in gewerberechtlich genehmigten Betriebsräumen von Gastgewerbebetrieben (§ 20 lit. c);

2. in Spielstuben und Spielsalons, die nach diesem Gesetz als Betriebsstätten genehmigt sind;

3. auf Jahrmärkten, Volksfesten und dergleichen, sofern es sich um Unterhaltungsspielapparate handelt.

(6)

(2) Der Aufstellungsort nach Abs. 1 Z. 2 muss von Schulen, Schülerheimen, Horten, Jugendherbergen, Jugendzentren, Bahnhöfen und ähnlichen Einrichtungen weiter als 150 m in der Weglinie, jeweils gemessen von den Ein- und Ausgängen, entfernt sein. (6)

(2a) Der Betrieb einer Spielstube oder eines Spielsalons darf nur in einem abgetrennten Raum erfolgen, der ausschließlich dieser Veranstaltung dient. Der Zutritt zu der Betriebsstätte ist vom Bewilligungsinhaber oder seinem Stellvertreter (§ 19a), insbesondere im Hinblick auf das vorgeschriebene Mindestalter der Besucher, ständig zu überwachen. (6)

(3) Die Behörde hat die Genehmigung der Betriebsstätten von Spielstuben und Spielsalons auf längstens drei Jahre zu befristen.

(4) In gewerberechtlich genehmigten Betriebsräumen von Gastgewerbebetrieben, die nicht als Spielstube oder Spielsalon bewilligt sind, dürfen höchstens sechs angezeigte Spielapparate (Geld- und Unterhaltungsspielapparate) aufgestellt und betrieben werden. In einem und demselben Betriebsraum dürfen Geld- und Unterhaltungsspielapparate nicht zugleich aufgestellt und betrieben werden. (6)

(5) In Spielstuben dürfen nach Maßgabe der §§ 3 (Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde) und 5a Abs. 1 (personenbezogene Bewilligung der Landesregierung) nur Unterhaltungsspielapparate aufgestellt und betrieben

werden. (6)

(6) In Spielsalons dürfen nach Maßgabe der §§ 3 (Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde) und 5a Abs. 1 (personenbezogene Bewilligung der Landesregierung) zwischen sieben und 20 Geldspielapparate aufgestellt und betrieben werden. (6)

§ 22b (7)

Besondere Bestimmungen für Motorsportanlagen

(1) Motorsportanlagen sind Anlagen, die der Durchführung von Motorrad und Autorennen sowie von Trainings, Test und Publikumsfahrten dienen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 1 lit. b zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sie sich auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen auswirken, wobei Umstände zu berücksichtigen sind, die sich auf die Akzeptanz der Geräuschimmission auswirken können. Solche Umstände sind insbesondere

1. der mit dem Betrieb der Motorsportanlage verbundene volkswirtschaftliche Nutzen,

2. die regionale und allenfalls traditionelle Bedeutung der Motorsportanlage,

3. Einschränkungen der zeitlichen Nutzung der Motorsportanlage,

4. die Vermeidung von Lärmemissionen durch bauliche Ausgestaltungen der Motorsportanlage nach dem Stand der Technik und

5. die Unvermeidbarkeit von Lärmimmissionen nach der Art des Veranstaltungsbetriebes.

(3) Eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft ist jedenfalls dann gegeben, wenn folgende Lärmimmissionswerte überschritten werden:

1. ein über das Jahr gemittelter energieäquivalenter 16 Stunden

Tagesmittelungspegel im Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr (LAeq.16h.anno) von 65 dB;

2. ein Maximalpegel (L_{Amax}) von 115 dB;

3. ein energieäquivalenter 24 Stunden Tagesmittelungspegel (LAeq 24h) von 80 dB;

4. ein Maximalpegel (L_{Amax}) von 99 dB zur Tageszeit (06.00 22.00) häufiger als 19 mal.

(4) Zum Nachweis der Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen hat der Antragsteller Unterlagen vorzulegen, denen zufolge

1. der Betrieb durch gestaffelte zeitabhängige Immissionskontingente mit einer höchstzulässigen Anzahl von Tagen pro Jahr eingeschränkt wird,

2. die zeitlichen Abfolgen der einzelnen Betriebsarten festgelegt sind und

3. eine Überwachung der Einhaltung der Immissionskontingente durch Dauermeßstationen vorgesehen ist.

(5) Der Betreiber der Anlage hat der Behörde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres einen Bericht über die Einhaltung der Immissionskontingente vorzulegen und die Ergebnisse der Lärmmessungen (Abs. 4 Z. 3) zur Verfügung zu stellen.

(6) Werden auf einer Motorsportanlage auch Kraftfahrzeuge außerhalb von befestigten Fahrwegen im freien Gelände verwendet, darf eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn die in § 4 Abs. 2 lit. b, c und d des Geländefahrzeugegesetzes, LGBI. Nr. 139/1973, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten öffentlichen Interessen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Pflichten des Betriebsstätteninhabers

§ 23

Der Inhaber der Betriebsstättengenehmigung ist verpflichtet, die Betriebssicherheit für die Dauer der Ausübung dieser Genehmigung aufrecht zu erhalten.

Überprüfung der Betriebsstätten

§ 24

(1) Die Behörde hat genehmigte Betriebsstätten mindestens alle drei Jahre, soweit es sich um nicht ortsfeste Betriebsstätten handelt, alle zwei Jahre auf

ihre Eignung zu überprüfen. Sie hat die Behebung von Mängeln binnen einer angemessenen Frist aufzutragen oder weitere Aufträge vorzuschreiben, soweit diese zur Herstellung der Betriebssicherheit notwendig sind.

(2) Nicht ortsfeste Betriebsstätten sind vom Inhaber der Genehmigung alle zwei Jahre zu ihrer Überprüfung nach Abs. 1 der Behörde anzuzeigen.

Sperre der Betriebsstätten, Zurücknahme der Genehmigung

§ 25

(1) Die Behörde hat die Sperre der genehmigten Betriebsstätte oder die Einstellung des Veranstaltungsbetriebes zu verfügen, wenn:

a) die Auflagen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden ist oder die Vorschriften nach § 24 nicht ordnungsgemäß erfüllt wurden oder

b) die Mängel nicht binnen der gesetzten Frist behoben wurden oder

c) Mängel vorhanden sind, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen hervorrufen.

(2) Die Verfügung nach Abs. 1 ist aufzuheben, sobald die Mängel behoben bzw. die behördlichen Aufträge erfüllt worden sind.

(3) Die Genehmigung ist zurückzunehmen oder einzuschränken, wenn die Betriebsstätte ihre Eignung ganz oder teilweise verloren hat.

(4) Die Behörde hat eine Bewilligung zum Betrieb einer Motorsportanlage zu entziehen oder einzuschränken, wenn trotz erfolgter Androhung der Entziehung oder Einschränkung die Immissionskontingente mehrmals wesentlich überschritten wurden. (7)

Für genehmigungspflichtige Betriebsstätten zuständige Behörden

§ 26

(1) Die Erteilung (Zurücknahme) der Genehmigung für Betriebsstätten und die Besorgung der Aufgaben nach §§ 24 und 25 obliegt:

1. Dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, soweit es sich um ortsfeste Betriebsstätten ohne besondere technische Einrichtungen handelt, die nur für Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 3) bestimmt sind;

2. sonst der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Örtlich zuständig für nicht ortsfeste Betriebsstätten ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich die Betriebsstätte jeweils befindet; auf die Lage des jeweiligen Veranstaltungsortes und die Überprüfung seiner Eignung findet § 28 sinngemäß Anwendung.

(3) Die Zuständigkeit der Behörde zur Besorgung der Aufgaben in den Belangen der Bau und Feuerpolizei ist auf Grund der diese Gebiete der Verwaltung regelnden Vorschriften zu beurteilen.

(3a) Die Gemeinden, in deren Gebiet eine Motorsportanlage (§ 22b) errichtet werden soll, sowie die an diese Gemeinden angrenzenden Gemeinden sind im Genehmigungsverfahren anzuhören. (7)

(4) Technische Einrichtungen, die zur Durchführung mit Betriebsgefahren verbundener Veranstaltungen (wie Tierschauen, Autorennen, Schiffliegen) Verwendung finden, gelten als besondere technische Einrichtungen.

IX. Nicht ortsfeste Betriebsstätten von Varieté , Zirkus und pratermäßigen Veranstaltungen

§ 27

(1) Die beabsichtigte Inbetriebnahme nicht ortsfester Betriebsstätten von Varieté , Zirkus und pratermäßigen Veranstaltungen ist vom Veranstalter (Geschäftsführer) unter Vorlage des Gutachtens nach Abs. 7 der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen; ebenso ist alle zwei Jahre über die Weiterverwendung dieser Anlagen Anzeige zu erstatten.

(2) Die Behörde hat unverzüglich nach Erstattung der Anzeige die Anlage auf ihre Betriebssicherheit gemäß § 22 Abs. 1 Z. 2 in betriebstechnischer Hinsicht zu überprüfen. Sie hat bei Vorliegen der Betriebssicherheit die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen und hierüber dem Veranstalter (Geschäftsführer) eine

Bescheinigung auszustellen, andernfalls aber die Verwendung der Betriebsstätte zu untersagen.

(3) Vor Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 ist die Verwendung (Weiterverwendung) der Betriebsstätte unzulässig.

(4) Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige, die Untersagung und die Durchführung der sonstigen Amtshandlungen nach Abs. 2 ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sich die Betriebsstätte jeweils befindet.

(5) Die bau und feuerpolizeiliche Überprüfung der Anlage ist nach Erstattung der Veranstaltungsanzeige gemäß §§ 2 bis 4, von der hierfür zuständigen Behörde (§ 26 Abs. 3) durchzuführen. Auf die Lage des jeweiligen Veranstaltungsortes und die Überprüfung seiner Eignung findet § 28 sinngemäß Anwendung.

(6) Der Veranstalter ist verpflichtet, für den betriebssicheren Zustand der Anlagen nach Abs. 1 und für eine betriebssichere Verwendung der Tiere und Betriebsmittel (Geräte, Apparate, Stoffe u.dgl.) zu sorgen. Die Betriebsanlagen sind so aufzustellen, die Betriebsmittel und Tiere nur unter solchen Vorkehrungen zu verwenden bzw. zur Schau zu stellen, daß bei Durchführung der Veranstaltung die Betriebssicherheit im Sinne des § 22 Abs. 1 Z. 2 gewährleistet ist.

(7) Der Veranstalter hat die Anlagen nach Abs. 1, soweit der Betrieb der Veranstaltung nach der ihr eigentümlichen Art mit Gefahr für Leben oder Gesundheit von Personen verbunden sein könnte, mindestens alle zwei Jahre durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen. Das über das Prüfungsergebnis eingeholte Gutachten ist mit der Anzeige nach Abs. 1 vorzulegen und der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

X. Veranstaltungen im Freien ohne Verwendung von Betriebsanlagen

§ 28

(1) Die zeitweilige Abhaltung von Veranstaltungen im Freien ohne Verwendung von Betriebsanlagen oder ortsfester Betriebseinrichtungen auf einer sonst anderen Zwecken dienenden Stätte ist zulässig, wenn deren Lage oder Beschaffenheit keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Veranstaltungsbesucher hervorrufen kann und eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht zu befürchten ist.

(2) Die Eignung der Stätte nach Abs. 1 ist von der Behörde zu überprüfen, bei der die Veranstaltung gemäß §§ 2 bis 4 anzuzeigen ist. Soweit der Bürgermeister zuständig ist, fällt diese Aufgabe bei Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 3) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

XI. Überwachung der Veranstaltungen

§ 29

(1) Die Behörde hat Veranstaltungen, gegen deren Durchführung ein gesetzliches Hindernis besteht, zu untersagen oder falls die Veranstaltung bereits begonnen hat, den Auftrag zu ihrer sofortigen Beendigung zu erteilen.

(2) Soweit es im Hinblick auf die Art der Veranstaltung erforderlich erscheint, kann ein Feuerwehr Bereitschaftsdienst in der erforderlichen Stärke von der Behörde auf Kosten des Veranstalters vorgeschrieben werden. Die Zuständigkeit der Behörde zur Besorgung dieser Aufgabe ist auf Grund der die Feuerpolizei regelnden Vorschriften zu beurteilen.

Einstellung bzw. Unterbrechung von Veranstaltungen, besonderer Einsatz von Überwachungsorganen

§ 30

(1) Die Überwachungsbehörde (§ 31 Z. 2 und 3) ist befugt, ohne weiteres Verfahren den Auftrag zu erteilen, eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist; sie hat insbesondere

Veranstaltungen:

1. einzustellen, wenn deren Durchführung gegen die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und 3 oder § 34 Abs. 6 verstößt,
2. zur Entfernung von Kindern und Jugendlichen zu unterbrechen, wenn dem § 17 zuwidergehandelt wurde.

(2) Die Behörde kann die Überwachung von Veranstaltungen durch besonderen Einsatz ihr zur Verfügung stehender Organe zur Hintanhaltung einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit anordnen. Auf Antrag des Veranstalters kann unter Abwägung der an der Veranstaltung bestehenden öffentlichen Interessen die Beistellung von Überwachungsorganen bewilligt werden.

(2a) Eine Überwachung im Sinne des Abs. 2 ist nicht anzuordnen, wenn der Veranstalter durch geeignete Vorkehrungen, wie insbesondere durch den Einsatz eines ausgebildeten Betriebs oder Bühnenpersonals, Gewähr für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bietet. (3)

(3) Den Überwachungsorganen ist der freie Zutritt zu allen dem Veranstaltungsbetrieb dienenden Räumen, Plätzen, Anlagen zu gestatten und zu ermöglichen. Der Veranstalter hat den von der Behörde mit der Überwachung betrauten Organen die notwendigen Plätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 30a (1)

Besondere Bestimmungen betreffend die Überwachung von Spielapparaten

(1) Den Organen der Überwachungsbehörde sowie den zugezogenen Zeugen und Sachverständigen ist während der Betriebszeit außerhalb der Betriebszeit nur bei begründetem Verdacht unerlaubten Spielbetriebes Zutritt zu allen Räumen, in denen Spielapparate aufgestellt sind, zu gewähren. Den Organen und den zugezogenen Sachverständigen sind die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Die Organe der Überwachungsbehörde sowie die zugezogenen Sachverständigen haben das Recht, Spielapparate dahingehend zu überprüfen, ob bei ihrer Aufstellung und bei ihrem Betrieb die Bestimmungen dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Diese Berechtigung schließt die Überprüfung des Apparates oder einzelner Teile desselben außerhalb der Betriebsstätte mit ein. Ist zur Überprüfung des Gerätes die Durchführung von Spielen erforderlich, so hat der Inhaber der Bewilligung nach § 5a Abs. 1 oder sein Stellvertreter (§ 19a) dem überprüfenden Organ oder Sachverständigen dies ohne Entgelt zu ermöglichen.

(3) Zur Erwirkung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs. 1 und 2 ist bei Gefahr im Verzug die Anwendung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

§ 30b (1)

Entfernung gesetzwidrig aufgestellter Spielapparate

(1) Die Überwachungsbehörde kann entgegen diesem Gesetz aufgestellte Spielapparate auf Kosten und Gefahr des Betreibers ohne vorangegangenes Verfahren entfernen.

(2) Die Überwachungsbehörde hat den Eigentümer des Spielapparates schriftlich aufzufordern, sich binnen dreier Monate bei ihr zu melden und den Spielapparat abzuholen. Ist eine Verständigung des Eigentümers nicht möglich, ersetzt der Anschlag an der Amtstafel diese Verständigung. Meldet sich der Eigentümer innerhalb der angegebenen Frist nicht, so geht das Eigentum am Spielapparat einschließlich des darin enthaltenen Geldes auf das Land über.

Überwachungsbehörden

§ 31

Die Aufgaben nach § 29 Abs.1, § 30 Abs.2, § 30a und § 30b obliegen:

1. dem Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, soweit es sich um Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs.3) handelt;
2. im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde mit Ausnahme der betriebstechnischen, bau- und feuerpolizeilichen Belange, dieser Behörde;
3. sonst der Bezirksverwaltungsbehörde. (6)

(1)

XII. Abschnitt (6)

Mitwirkung der Organe der Bundespolizei

§ 32 (6)

(1) Die Organe der Bundespolizei haben neben der Besorgung der in den §§ 30, 30a und 30b genannten Aufgaben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
3. Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die Organe der Bundespolizei haben weiters den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse gemäß den §§ 29 bis 30b im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

XIII. Verfahren

Form und Inhalt der Anzeige

§ 33

(1) Die Anzeige (§§ 2 bis 4) ist vom Veranstalter (Geschäftsführer) schriftlich und bei jedem Wechsel des Veranstaltungsortes neu zu erstatten. Sie hat zu enthalten:

1. den Vor und Familiennamen, die Geburtsdaten und den Wohnort (Namen, Sitz) des Veranstalters, allenfalls auch des Geschäftsführers;
2. Gegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung sowie deren Betriebsstätte;
3. bei Schauführungen, Ausstellungen, sportlichen und im Freien abgehaltenen Veranstaltungen die Angabe, ob bzw. aus welchen Gründen erwartet wird, daß das Ausmaß des Publikumsinteresses an der Veranstaltung über den örtlichen Bereich einer Gemeinde hinausreicht.
4. bei Spielapparaten zusätzlich die Bewilligung der Landesregierung nach § 5a Abs. 1 und ein Gutachten eines Sachverständigen über die Bauart, die Wirkungsweise und die Betriebssicherheit (§ 6a Abs. 2) des Spielapparates und bei Geldspielapparaten die Angabe, ob der Gewinn in Geld oder einem Gegenwert besteht. (6)

(2) Veranstaltungen, die einer Bewilligung nach § 5 Abs. 1 bedürfen, sind unter Vorlage des Bewilligungsbescheides, allenfalls des Bescheides über die Genehmigung des Geschäftsführers oder Pächters und der gemäß § 27 Abs. 2 ausgestellten Bescheinigung anzuzeigen. (1)

(3) Veranstaltungen, die regelmäßig oder in verschiedenen Zeitabständen wiederkehren, den gleichen oder ähnlichen Charakter aufweisen und am selben Standort durchgeführt werden sollen, können in einer Sammelmeldung für einen ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraum angezeigt werden.

Erledigung der Anzeige

§ 34

(1) Die Behörde hat die Anzeige von Veranstaltungen, die im Umherziehen betrieben werden und hiefür einer Bewilligung nach § 5 Abs. 1 bedürfen, unverzüglich nach Überprüfung des Veranstaltungsortes auf seine Eignung (§ 27 Abs. 5), die Anzeige sonstiger Veranstaltungen binnen vier Tagen von dem auf ihre Erstattung folgenden Werktag an gerechnet, zur Kenntnis zu nehmen und darüber dem Veranstalter (Geschäftsführer) eine Bescheinigung auszustellen, wenn nicht eine Untersagung nach Abs. 2 ausgesprochen wird. (1)

(2) Die Behörde hat die Veranstaltung zu untersagen, wenn ein gesetzliches Hindernis besteht. Die Untersagung ist insbesondere auszusprechen, wenn:

- a) Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Veranstaltung verrohend oder sittenwidrig ist oder durch die Abhaltung der Veranstaltung die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet werden könnte (§ 16 Abs. 1),

- b) die Veranstaltung gemäß § 16 Abs. 2 und 3 verboten ist,
c) die für die Veranstaltung in Aussicht genommene Betriebsstätte für die Abhaltung der Veranstaltung (§ 20) nicht zulässig ist.
- (3) Für die Untersagung und Durchführung der Amtshandlungen nach Abs. 1 ist die Behörde zuständig, bei der die Anzeige gemäß §§ 2 bis 4 zu erstatten ist. Soweit der Bürgermeister zuständig ist, fallen diese Aufgaben bei Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 3) in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.
- (4) Der Bürgermeister hat über die Anzeige der Veranstaltung, soweit es sich nicht um eine solche von örtlicher Bedeutung handelt (§ 1 Abs. 3), die Bezirksverwaltungsbehörde sogleich zu verständigen. Ist die Anzeige bei einer anderen Behörde zu erstatten, so hat diese die Gemeinden, in deren Bereich die Veranstaltung abgehalten werden soll, von der Anzeige unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die Verständigungen gemäß Abs. 4 haben auch bei einer Untersagung zu erfolgen.
- (6) Vor Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 1 ist die Durchführung der Veranstaltung unzulässig.
- (7) Die Bescheinigung für die Aufstellung und den Betrieb eines Spielapparates gilt für drei Jahre. Diese Frist verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern vor Ablauf dieser Frist ein neues Gutachten eines Sachverständigen über die Bauart, die Wirkungsweise und die Betriebssicherheit der Spielapparate vorgelegt wird. In diesem Fall ist eine Bescheinigung über die Verlängerung auszustellen. (6)
- (8) Wird eine Bescheinigung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten erteilt, so hat der Veranstalter an jedem von der Bescheinigung erfassten Spielapparat eine von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellte Plakette deutlich sichtbar anzubringen, die eine eindeutige Zuordnung zum betreffenden Spielapparat zulässt, den Spielapparat entsprechend seiner Art kennzeichnet und seinen Standort, den Namen und den Wohnort (Sitz) des Bewilligungsinhabers, die Bewilligungsbehörde, das Geschäftszeichen und das Datum des Bewilligungsbescheides sowie das Ende der Bewilligungsdauer angibt. Überdies ist anzugeben, ob der Gewinn in Geld oder in einem Gegenwert besteht. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit und das Aussehen der Plakette zu erlassen. (6)
- (9) Der beabsichtigte Austausch von Spielapparaten, der nur im Rahmen der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung erfolgen darf, ist vom Bewilligungsinhaber mit einer schriftlichen Anzeige unter Vorlage der Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Soll anstelle des bereits bescheinigten Spielapparates ein Spielapparat aufgestellt werden, für den keine aufrechte Bescheinigung besteht, so ist für diesen das entsprechende Gutachten eines Sachverständigen über die Bauart, die Wirkungsweise und die Betriebssicherheit vorzulegen. Die Behörde hat den Austausch binnen 14 Tagen mit schriftlichem Bescheid zu untersagen, wenn
- a) die Voraussetzungen des § 6a Abs. 2, 3 und 4 nicht vorliegen,
b) festgestellt wurde, dass keine aufrechte Bescheinigung vorliegt oder
c) die vorgelegten Unterlagen nicht vollständig sind.
- Liegen keine Untersagungsgründe vor, ist dem Bewilligungsinhaber innerhalb von vier Tagen eine Bescheinigung über den Austausch sowie eine den Austausch berücksichtigende Plakette zuzustellen. Der Austausch gilt ab Zustellung der Bescheinigung als bewilligt. Der Austausch gilt jedenfalls als bewilligt, wenn nicht binnen 14 Tagen ab Einlangen der Anzeige ein Untersagungsbescheid erlassen wird.
- (6)
- (10) Die Bescheinigung für die Aufstellung und den Betrieb eines Spielapparates verliert ihre Gültigkeit, wenn die zugrunde liegende Bewilligung (§ 5a Abs. 1) gemäß § 12 zurückgenommen wird. (6)
- (11) Der Gemeinde sind alle Bescheinigungen für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten zuzustellen, die sich auf ihren Wirkungsbereich beziehen. (6)

§ 34a (2)

- (1) Die Behörde hat dem Veranstalter für Veranstaltungen jederzeit jene

Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Erfüllung der Erfordernisse für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung notwendig sind.

(2) Insbesondere bei Großveranstaltungen, wie z.B. bei Sportveranstaltungen in Stadien, kann die Behörde dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes einer Veranstaltung vorschreiben, daß

1. rivalisierende Anhängergruppen durch einen kontrollierten Kartenverkauf sowie durch die Zuweisung zu getrennten Zuschauersektoren bereits bei ihrer Ankunft getrennt werden und der Zutritt zur Veranstaltungsstätte von der Bereitschaft abhängig gemacht wird, sich von Ordnern oder Überwachungs bzw. Sicherheitsorganen durchsuchen zu lassen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen Gewalttätigkeiten zu befürchten sind;

2. auch in der Zeit vor dem Beginn und nach dem Ende der Veranstaltung für die Sicherheit der Besucher durch geeignete Maßnahmen in besonderem Maße vorzusorgen ist;

3. Programme, Prospekte und dergleichen genützt werden, um die Besucher zu korrektem Verhalten aufzufordern;

4. jenen Besuchern der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt wird, die

a) bekannte oder potentielle Unruhestifter sind,

b) erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinfluß stehen,

c) alkoholische Getränke in die Veranstaltungsstätte einzubringen versuchen,

d) Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können, wie beispielsweise Feuerwerkskörper und Rauchbomben, und nicht bereit sind, diese abzugeben;

5. im Bereich der Veranstaltungsstätte keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder verkauft und Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen.

(3) Die Behörde hat dem Veranstalter mit Bescheid die Einrichtung eines Ordnerdienstes vorzuschreiben, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes einer Veranstaltung erforderlich ist, jedenfalls aber dann, wenn

a) mehr als 3000 Besucher erwartet werden,

b) mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Besuchern, insbesondere durch rivalisierende Anhängergruppen, zu rechnen ist oder

c) die Art der Veranstaltung eine erhebliche Gefährdung der Besucher erwarten läßt.

§ 35

Ansuchen um Bewilligung von Veranstaltungen (1)

(1) Ansuchen um Erteilung der Bewilligung nach § 5 oder § 5a sind schriftlich einzubringen und haben die im § 33 Abs. 1 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten.

Juristische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften haben gleichzeitig um die Genehmigung eines Geschäftsführers anzusuchen. (1) (6)

(2) Vor Erteilung einer Bewilligung sowie vor Genehmigung eines Geschäftsführers oder Pächters ist die Wirtschaftskammer Steiermark zu hören. Wenn die Veranstaltung im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde durchgeführt werden soll, ist überdies deren Stellungnahme einzuholen. (1) (4)

(6)

(3) Werden die Äußerungen bzw. die Stellungnahmen nach Abs. 2 nicht innerhalb von einer Woche abgegeben, ist anzunehmen, dass kein Einwand erhoben wird. (4)

(4) (entfallen) (1) (6)

(5) (entfallen) (1) (4)

(6) (entfallen) (1) (6)

(7) (entfallen) (4) (6)

Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsstätte

§ 36

(1) Der Liegenschaftseigentümer (Pächter oder Fruchtnießer) oder mit dessen Zustimmung der Veranstalter hat um die Genehmigung einer ortsfesten Betriebsstätte schriftlich anzusuchen.

(2) Ergibt die durchzuführende Vorprüfung, daß die Eignung der Betriebsstätte (§

22 Abs. 1 Z. 1, § 22a Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2) nicht gegeben ist und auch nicht herbeigeführt werden kann, ist das Ansuchen abzuweisen. Andernfalls ist eine örtliche Verhandlung anzuberaumen, die unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen durchzuführen ist. Die Nachbarn, die durch den Veranstaltungsbetrieb infolge besonderer Einwirkungen, wie durch störenden Lärm, belästigt werden könnten, sind Parteien des Verfahrens. (1)

(3) Die Gemeinde, in deren Gebiet die ortsfeste Betriebsstätte einer Spielstube oder eines Spielsalons errichtet werden soll, hat im Genehmigungsverfahren Parteistellung zur Wahrung der nach diesem Gesetz zu schützenden, in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden öffentlichen Interessen. (1)

(4) Soll eine ortsfeste Betriebsstätte innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches einer Bundespolizeibehörde genehmigt werden, ist diese Behörde am Genehmigungsverfahren mit den Rechten einer Partei zu beteiligen. (1)

(5) Um die Genehmigung einer nicht ortsfesten Betriebsstätte hat der Veranstalter anzusuchen. Vor Erteilung der Genehmigung ist der Bundespolizeibehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Betriebsstätte auch in deren örtlichem Wirkungsbereich Verwendung finden soll. (1)

Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates
§ 36a (6)

Über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

XIV. Strafbestimmungen

§ 37 (1)

(1) Die Übertretung des § 5 Abs. 1, § 5a Abs. 1, § 10, § 11 Abs. 3, § 13, § 15, § 16, § 16a, § 17, § 19, § 19a, § 20, § 22 Abs. 3, § 22a Abs. 1, 2, 4 und 5, § 22b Abs. 5, § 23, § 24 Abs. 2, § 27 Abs. 1, 3, 6 und 7, § 28 Abs. 1, § 30 Abs. 3, § 30a Abs. 1 und 2, § 34 Abs. 6 sowie § 35 Abs. 6 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit Geldstrafe bis zu 7.267,- Euro zu bestrafen. (5) (7)

(2) Bei Übertretung des § 5a Abs. 1 oder des § 3 Z. 2 sind Spielapparate einschließlich des darin enthaltenen Geldes, die den Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet haben, für verfallen zu erklären. Bei Übertretung des § 27 Abs. 6 sind nicht ortsfeste Betriebsanlagen oder Betriebsmittel, die den Gegenstand der strafbaren Handlung oder Unterlassung gebildet haben, für verfallen zu erklären, wenn der Beschuldigte wegen einer solchen Übertretung bereits einmal bestraft worden ist. (6)

XV. Übergangs und Schlußbestimmungen

§ 38

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten nachstehende Vorschriften außer Kraft:

- a) Das Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1827, PGS. Bd. 55, Nr. 60;
- b) das Hofkanzlei Präsidialdekret vom 6. Jänner 1836, PGS. Band 64, Nr. 5;
- c) die §§ 9, 13 und 15 der Kundmachung der Statthalterei vom 28. September 1858, Landes Regierungsblatt II. Abteilung, Nr. 22, betreffend die Polizeiordnung für das Herzogtum Steiermark;
- d) die Kundmachung der Statthalterei vom 16. November 1864, LGuVBl. Nr. 3/1865, betreffend die Erteilung der Musiklizenzen usw.;
- e) die Kundmachung des k.k. Statthalters von Steiermark vom 9. Februar 1873, LGuVBl. Nr. 12, betreffend die sogenannten Bettelmusiklizenzen;
- f) die Kundmachung des k.k. Statthalters von Steiermark vom 21. März 1875, LGuVBl. Nr. 18 und vom 27. April 1877, LGuVBl. Nr. 13, betreffend die

Bestimmungen wegen Überwachung des Volkssängerwesens;

g) die Verordnung des k.k. Statthalters in Steiermark vom 14. Juli 1881, LGuVBl. Nr. 12, betreffend die musikalischen und Schauproduktionen;

h) das Veranstaltungsbetriebsgesetz vom 27. Juli 1945, StGBL. Nr. 101.

(3) Bewilligungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Verordnung des k.k. Statthalters in Steiermark vom 14. Juli 1881, LGuVBl. Nr. 12, erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit; die Bedingungen ihrer Ausübung richten sich jedoch fortan nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden und der Abhaltung von Veranstaltungen dienenden genehmigungspflichtigen Betriebsstätten gelten, wenn ihre Eignung nach § 22 vorhanden ist, als genehmigt. Diese Betriebsstätten sind bei sonst eintretendem Verlust der Genehmigung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde (§ 26) schriftlich anzuzeigen; diese hat binnen eines Jahres die Betriebsstätte zu überprüfen, wobei die §§ 24 und 25 Anwendung zu finden haben.

(5) Nicht ortsfeste Betriebsstätten von Varieté, Zirkus und pratermäßigen Veranstaltungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verwendung stehen, gelten als überprüft und dürfen bis zum Ablauf von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Bescheinigung gemäß § 27 Abs. 2 weiter verwendet werden.

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL. Nr. 87/2005

§ 38a (6)

1. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 87/2005 bereits erteilten Bewilligungen für das Aufstellen und den Betrieb von Geld und Unterhaltungsspielapparaten bleiben bis zum Ablauf der Bewilligungsfrist aufrecht.

2. Für Spielsalons gemäß § 22a, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 87/2005 bereits betrieben werden und nunmehr einer Bewilligung bedürfen, ist bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Novelle ein Antrag auf Bewilligung zu stellen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag dürfen derartige Spielsalons rechtmäßig weiter betrieben werden.

3. Veranstalter nach § 5a Abs. 1, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 87/2005 auf Grund der bisherigen Rechtslage rechtmäßig Spielapparate aufstellen und betreiben, haben bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Novelle einen Antrag auf personenbezogene Bewilligung gemäß § 5a Abs. 1 zu stellen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag dürfen derartige Spielapparate rechtmäßig weiter aufgestellt und betrieben werden.

4. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 87/2005 anhängigen Verfahren sind von den bis zum Inkrafttreten der Novelle zuständigen Behörden weiterzuführen. Wird jedoch in einem solchen Verfahren ein Bescheid in erster Instanz erst nach diesem Zeitpunkt erlassen, so richtet sich der Instanzenzug nach der neuen Rechtslage.

§ 39 (5)

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung der §§ 1 Abs. 4 lit. a Z. 2, 2 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2, der Überschrift des § 5, der §§ 5 Abs. 1 und 6, der Überschrift des § 8, der §§ 8, 9 Abs. 2 erster Satz, 11 Abs. 1 und 3, 12, 13, 14 Abs. 1 lit. c und Abs. 4, 18 lit. a, 20 lit. c, 31, 32, 33 Abs. 2 und 34 Abs. 1, der Überschrift des § 35, der §§ 35 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz, 36 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 und 37, der Entfall des § 16 Abs. 3 lit. c und die Einfügung der §§ 5a, 5b, 6a, 9 Abs. 4, 16a, 19a, 22a, 30a, 30b, 35 Abs. 4, 5 und 6 durch die Novelle LGBL. Nr. 29/1986 ist mit 1. Mai 1986 in Kraft getreten.

(2) Die Änderung der §§ 6a Abs. 1 und 7 Abs. 1, 3 und 4 durch die Novelle LGBL. Nr. 69/1994 ist mit 1. Jänner 1994, der Entfall des § 14 Abs. 3, die Neubezeichnung des § 14 Abs. 4 als Abs. 3 und die Einfügung des § 34a durch diese Novelle ist mit 1. Oktober 1994 in Kraft getreten.

(3) Die Änderung der §§ 1 Abs. 4 lit. a Z. 1, 2 Abs. 1 Z. 2 und 6a Abs. 3, der

Entfall des § 20 lit.b und die Einfügung des § 30 Abs. 2a durch die Novelle LGBL. Nr. 10/1998 ist mit 14. Februar 1998 in Kraft getreten.

(4) Die Änderung der §§ 6a Abs. 3 und 37 Abs. 1 durch die Novelle LGBL. Nr. 18/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(5) Die Änderung des § 1 Abs. 1 und 2, § 3, § 5a Abs. 1, der Überschrift des § 6a, des § 9 Abs. 1, § 19a Abs. 1, § 22a Abs. 1, 2, 4 und 5, § 31 Z. 3, des XII. Abschnitts, des § 35 Abs. 1 und 2 und § 37 Abs. 1 und 2, die Einfügung des § 6 Abs. 2a, § 19 Abs. 3, § 22a Abs. 2a und 6, § 33 Abs. 1 Z. 4, § 34 Abs. 7 bis 11, § 36a und § 38a sowie der Entfall des § 6a Abs. 4, § 8, § 9 Abs. 4, des VI. Abschnitts und des § 35 Abs. 4, 6 und 7 durch die Novelle LGBL. Nr. 87/2005 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Oktober 2005, in Kraft. (6)

(6) Die Änderungen der §§ 21 und 22 Abs. 1 Z. 1 lit. b und des § 37 Abs. 1 sowie die Einfügung des § 22b, des § 25 Abs. 4 und des § 36 Abs. 3a durch die Novelle LGBL. Nr. 148/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 22. Dezember 2006, in Kraft. (7)

Dokumentnummer

LRST/7070/002

